OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602586/2/FP

Datum:
Linz, 21. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von U M I, geb. x, x, x L, gegen den 1. Spruchabschnitt des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Mai 2018, GZ: VStV/918300334550/2018, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene erste Spruchabschnitt des Straferkenntnisses (Vorwurf nach § 97 Abs 5 StVO) aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der gesamthaft vorgeschriebene Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens von 54 Euro vermindert sich um 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis lastete die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) fünf Verwaltungsübertretungen an, darunter, im ersten Absatz (erster Spruchabschnitt), dass die Bf am 1. März 2018 um 00:38 Uhr in L, x, als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Aufrichten der Tafel mit der Aufschrift „Polizei bitte folgen“ im Heckfenster eines Dienstkraftwagens deutlich sichtbar gegebene Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet habe, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt worden sei.

Die belangte Behörde verhängte diesbezüglich eine Strafe von 100 Euro (1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe). Gesamthaft sprach sie im Straferkenntnis aus, die Bf habe 54 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten. Darin eingerechnet waren weitere Strafen für andere Verstöße in Höhe von 300, 60 und 80 Euro.

Das Straferkenntnis wurde der Bf mündlich verkündet.

I.2. Die Bf erhob, mit am 27. Juni 2018 rechtzeitig zur Post gegebenem Schreiben, Beschwerde nur gegen den ersten Spruchabschnitt des genannten Straferkenntnisses und brachte auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass das Schild „Polizei bitte folgen“ für sie nicht deutlich sichtbar gewesen, bzw. für die Bf nicht sofort erkennbar gewesen sei, dass sich dieses auf sie bezogen hatte, weil sie einen anderen Fahrstreifen benutzt habe. Erst nach einem kurzen Gespräch mit ihrer Beifahrerin hätte man vermutet, die Aufforderung sei eventuell an die Bf gerichtet gewesen. Die Bf sei dann links abgebogen und habe ihr Fahrzeug angehalten. Die Bf beantragte die Einvernahme ihrer Beifahrerin als Zeugin, eine mündliche Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Spruchpunktes.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. Juli 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das Straferkenntnis im angefochtenen Umfang aufzuheben ist, weshalb eine öffentlich mündliche gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfällt.

II.2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf lenkte am 1. März 2018 gegen 00:38 Uhr ein KFZ mit dem Kennzeichen x in Linz auf der W . Sie wurde von einem Zivilfahrzeug der Polizei überholt, in welchem bei Hausnummer 90 im Heckfenster eine Signaltafel mit der Aufschrift „Polizei bitte folgen“ aufgerichtet wurde. Die Bf ordnete sich aber zum Linksabbiegen ein und bog in den südwestlichen Teil der W ein. Die Bf wurde gegenüber W angehalten. [Anzeige insb. S. 2 und 7, Angaben des Meldungslegers in der Stellungnahme vom 13. Mai 2018]

Der angefochtene erste Spruchabschnitt des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses lautet:

„Sie haben am 01.03.2018 um 00:38 Uhr in 4020 Linz, W 90 als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Aufrichten der Tafel mit der Aufschrift „Polizei bitte folgen“ im Heckfenster eines Dienstkraftwagens deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten zwecks Durchführung einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.“
[Straferkenntnis, Formatierung nicht übernommen]

Die Vorwürfe in der Strafverfügung vom 6. März 2018 und der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 15. Mai 2018 lauten gleich. [genannte Dokumente]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

§ 97 Abs 4 und 5 StVO lauten:

(4) Die Organe der Straßenaufsicht sowie die nach Abs. 3 betrauten Organe sind, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs erfordert, berechtigt, einzelnen Straßenbenützern für den Einzelfall Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen, und zwar auch solche, die von den sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen abweichen. Diese Anordnungen dürfen

a) nur gegeben werden, wenn ihre Befolgung ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist,

b) nur befolgt werden, wenn dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Die belangte Behörde wirft der Bf in ihren Erledigungen einen Verstoß gegen § 97 Abs 5 StVO vor. Sie habe einer Aufforderung zum Anhalten nicht Folge geleistet, indem sie eine Tafel mit der Aufschrift „Polizei bitte folgen“ missachtet habe, weil sie nicht angehalten habe und weitergefahren sei.

Die belangte Behörde übersieht, dass sie der Bf einen falschen und in sich widersprüchlichen Vorwurf macht.

Wie sich schon aus der Anzeige ergibt und wie die belangte Behörde in all ihren Erledigungen festhält, handelte es sich beim vorliegenden Signal um die Aufforderung „Polizei bitte folgen“. Die belangte Behörde stellt in diesem Zusammenhang dar, es habe sich um ein Zeichen zum Anhalten gehandelt. Schon aus dem Wortlaut der Aufforderung ergibt sich, dass es sich dabei nicht um die Aufforderung zum Anhalten gehandelt haben kann, weil die Aufforderung gegenteilig lautet. Mit der Anordnung, sie möge folgen, wurde die Bf zum „Nachfahren“ und damit keinesfalls zum Anhalten aufgefordert und kann die hier vorliegende Aufforderung auch nicht so verstanden werden, weil sie Gegenteiliges aussagt. Eine Auslegung des Begriffs „Folgen“ dahin, dass er „Anhalten“ bedeuten könnte, würde die Wortlautschranke bei Weitem überschreiten. Der auch im Verwaltungsstrafrecht geltende Grundsatzes „nulla poena sine lege scripta“, der als Strafrechtsquelle nur das geschriebene Gesetz kennt und nur eine Auslegung im Rahmen des möglichen Wortsinnes zulässt (vgl mwN Wessely in N.Raschauer/W.Wessely [Hrsg], Kommentar zum VStG^2 § 1 Rz 14) verbietet eine ergänzende Auslegung.

Tatsächlich handelte es sich beim Aufstellen des Schildes um eine Vorbereitungshandlung, die das spätere Anhalten zum Zwecke der Fahrzeug- und Lenkerkontrolle im Blick, für sich gesehen jedoch noch nicht das unmittelbare Anhalten an Ort und Stelle zum Ziel hatte und dieses auch nicht anordnete. Vielmehr war ein deutliches sichtbares Zeichen zum Anhalten (etwa mittels Anhaltekelle) noch nicht gegeben und war die Bf aufgrund des Schildes „Polizei

bitte folgen“ noch nicht zum Anhalten verhalten. Die Mitteilung des Meldungslegers in der Anzeige (S. 7 unten) macht deutlich, dass sich der meldungslegende Beamte (zu Recht) am Linksabbiegen der Bf in den südwestlichen Ausläufer der W stieß. Sie konnte dort nach kurzer Strecke (Tatort HNr. x, Anhalteort HNr. x) angehalten werden. Die Bf hätte aber Richtung Nord-Osten – jene Richtung, in die das Polizeifahrzeug fuhr - folgen sollen, so die Anordnung mittels Aufstellschild.

„Die nach § 97 Abs. 4 StVO 1960 von einem Straßenaufsichtsorgan gegebene Anordnung ist eine individuelle ‚Weisung‘, welche die Verpflichtung des Straßenbenützers nach sich zieht, ihr unter den in dieser Gesetzesstelle angeführten Voraussetzungen Folge zu leisten (Hinweis E 24.5.1989, 88/03/0078), wobei die Nichtbefolgung unter Strafsanktion steht. [...]“ (VwGH 25. Juli 2003, 2002/02/0137) .

Es handelte sich vorliegend um eine individuelle Anordnung iSd § 97 Abs 4 StVO, der die Bf nachzukommen hatte (vgl. VwGH 16. Mai 1963, 1270/62 ZVR 1963/301). Die Anordnung, dem Polizeifahrzeug zu folgen (vgl. zu einer vergleichbaren Anordnung: VwGH 17. Juni 1994, 94/02/0205), wohl um einen geeigneten Anhalteplatz zu erreichen, dient aufgrund der Notwendigkeit der Kontrolle eines KFZ-Lenkers mit auffälligem Fahrverhalten jedenfalls der Sicherheit und ist insofern iSd § 97 Abs 4 StVO zu verstehen und unter diesen zu subsumieren. Auf der Westbrücke, die als Autobahnabfahrt dient, kann aus Sicherheitsgründen naturgemäß keine unmittelbare Anhaltung erfolgen.

Der Umstand, dass die Bf dem Polizeifahrzeug nicht gefolgt ist und nach links abgebogen ist, wäre ihr also – unter der Voraussetzung, dass die Bf das Signal sehen konnte – als Missachtung einer Weisung gemäß § 97 Abs 4 StVO anzulasten gewesen. Dabei handelt es sich freilich um eine gänzlich andere Tat bzw. um einen anderen Vorwurf.

Eine Anordnung zum Anhalten iSd § 97 Abs 5 StVO hat die Bf nicht missachtet, weil es eine solche (noch) nicht gab.

Da die Bf mit der Aufstelltafel nicht zum Anhalten aufgefordert wurde, musste sie nicht anhalten, weshalb die den objektiven Tatbestand des § 99 Abs 3 lit j. iVm § 97 Abs 5 StVO nicht erfüllt hat.

III.2.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).
Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50

VwGVG hinaus besteht nicht. Beispielsweise stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Die belangte Behörde hat der Bf vorliegend zusammengefasst vorgeworfen, sie habe die von der Behörde als Anhaltesignal interpretierte Aufforderung der Bf zum Folgen nicht Folge geleistet, habe nicht angehalten und sei weitergefahren.

Zusammengefasst wäre der Bf aber vorzuwerfen gewesen, dass sie der Weisung zum Folgen nicht Folge geleistet hat, weil sie anstatt dem Polizeifahrzeug (nach rechts) nachzufahren, nach links abgebogen und vom Polizeifahrzeug weggefahren ist.

Vorliegend müsste das Verwaltungsgericht der Bf insofern einen vollkommen anderen Vorwurf, nämlich die Missachtung der polizeilichen Folgeanordnung und damit einen Vorwurf nach einer anderen Bestimmung, § 99 Abs 3 lit j. iVm § 97 Abs 4 StVO, machen.

Dazu ist das Verwaltungsgericht nach dem Gesagten nicht berechtigt.

Dem Verwaltungsgericht ist es im Übrigen schon angesichts der längst eingetretenen Verfolgungsverjährung verwehrt, Korrekturen am Spruch vorzunehmen.

III.2.3. Deshalb ist der verfehlte erste Spruchabschnitt des Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich mangels Begehung der im Spruch beschriebenen strafbaren Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs 9 VwGVG die Pflicht zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens.

Die belangte Behörde hat entgegen ihrer eigenen, der Judikatur des VwGH entsprechenden, Begründung („...mindestens 10 Euro für jedes Delikt...“) sämtliche verhängten Strafen zusammengerechnet und einen Gesamtbeitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 54 Euro errechnet. Tatsächlich hätte sie zu einem Betrag von 60 Euro kommen müssen, da für zwei Strafen von 60 und 80 Euro jeweils der Mindestbetrag von 10 Euro vorzuschreiben gewesen wären. Letztere beiden Beträge (also 6 und 8 Euro) haben jedoch als rechtskräftig vorgeschrieben zu gelten, weil die Bf zum dritten und zum vierten Spruchabschnitt kein Rechtsmittel erhoben hat. Insofern besteht hinsichtlich des auf den nunmehr aufgehobenen 1. Spruchabschnitt entfallenden Betrages von 10 Euro keine Zahlungsverpflichtung.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dass die Bf nicht zum Anhalten, sondern zum Folgen aufgefordert wurde, liegt auf der Hand und ergibt sich daraus, dass der Bf in Zusammenhang mit dieser Aufforderung kein Verstoß nach § 94 Abs 5 StVO angelastet werden kann. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur „Sache“ des Beschwerdeverfahrens und zum „Austausch der Tat“ wurde im Erkenntnis ausführlich dargestellt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl